

titel
der
Oberkontrollebezirk
Hebebezirk

Notizbuch (zu S. 5 gehörig)
für die Feststellung des Flächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke
und der von den Tabakspflanzen zu vertretenden Tabaksmengen.

Erntejahr

Gemeinde

Geführt:

für die Vermessungen von:
für die Pflanzenzählung von:
für die Blätterzählung von:**Muster.**

Nummer der Ummel- dung.	L a g e des Tabakgrundstücks.	An- gemessene Größe.	Vermessung der Fläche.			Feststellung der Pflanzenzahl.			Feststellung der Blätter- zahl.			Raum für Bemerkungen und Berechnungen.
			Breite.	Länge.	Größe.	Bahl der Reihen.	Bahl der Pflanzen in jeder Reihe.	Ge- sammt- zahl der Pflanzen.	Zahl der Pflanzen, an denen die Blätter gezähl- t sind.	Zahl der Blätter an den- selben im Ein- zelnen.	Ergebnis im Ganzen.	
			qm	m	m	qm	7	8	9	10	11	13
90	Müller, Joseph	25 12	2	24	4	24	96	10	9	90		9. 12. 10. 11. 11. 9. 12. 10. 9. 9.
	Am Teich					Fehler (eingegangene Pflanzen)	15	8	12	96		10. 10. 10. 9. 11. 11. 9. 12. 12.
						Bleiben	81	12	10	120		11. 9. 9. 12. 12. 9. 9. 12. 12. 10.
							8	11	88			10. 10. 11. 11. 10. 11. 10. 10. 10. 10.
							38	.	394	= 1036		38
												140
												114
												260
												228
												32
91	Logel, Johann Baptist	40 10	4	40	8	20	160	9	11	99		11. 11. 10. 9. 9. 9. 12. 9. 10.
	Im Ried					Fehler	25	10	10	100		11. 11. 9. 9. 10. 11. 11. 9.
							135	2	12	24		11. 9. 11. 11. 10. 10. 10. 10.
							16	9	144			12. 9. 9. 9. 10. 10. 10. 9. 9.
							37	.	367	= 992		9. 9.
												37
												33
												340
												333
												70
												74

oder Obligationen mit Angabe der Nummern derselben, verbrieft enthalten, im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 Ausnahme zu Tarifnummer 1 und 2) als Ein Stück anzusehen sind, und daß somit die Stempelabgabe von einem solchen Werthpapiere nur mit dem einfachen Betrage von 50 Pf. bzw. 10 Pf. zu entrichten ist.

Erlaß des Preuß. Finanz-Ministers
vom 10. Oktober 1881. III 13735.

In Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 30. v. M. erkläre ich mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß ausländische ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. bezeichneten Art versteuert werden müssen, bevor sie im Bundesgebiete zur Rückzahlung präsentirt werden dürfen, und daß ferner Schluznoten, Rechnungen u. s. w. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte auch dann stempelpflichtig sind, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Coupons) zum Gegenstande hat. Zu den in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäften gehört selbstverständlich die Einreichung der Zins- oder Dividendenscheine bei den bestimmten Einlösungsstellen behufs Erhebung des Geldbetrages nicht.

Erlaß desselben vom 13. Oktober 1881. III 14051.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß wenn im vorletzten Absatz der Nummer 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli d. J. angeordnet ist, daß für die Vorlegung der Interimscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen eine Frist bestimmt werden soll, daraus selbstverständlich nicht gefolgt werden kann, daß die Interimscheine nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkte, insbesondere zugleich mit, oder allenfalls auch vor der Vorlegung der definitiven Stücke zur

Abstempelung vorgelegt werden dürfen. Die Bestimmung hierüber wird von der Steuerbehörde nach den Umständen zu treffen sein. Da Ew. Hochwohlgeboren ferner in der gedachten Ausführungsvorschrift ermächtigt sind, die Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimscheinen auch in anderer sichernder Art als durch Ausschneiden oder Durchlochen, anzuordnen, so bleibt von den Beschwerden der deutschen Vereinsbank und der deutschen Effekten- und Wechselbank in der zurückzufolgenden Vorstellung vom 30. v. M. nur die Frage übrig, ob es möglich ist, in allen Fällen der Bestimmung wegen Vorlegung der Quittungen über die für die Interimscheine gezahlte Abgabe nachzukommen.

Unzweifelhaft trifft das bei den inländischen Werthpapieren zu; auch bei einem großen Theil der ausländischen Werthpapiere wird sich die gedachte Bestimmung als ausführbar erweisen. Da derselben aber im vorliegenden Falle und voraussichtlich auch in anderen ähnlichen Fällen, namentlich während der Übergangsperiode nicht genügt werden kann, so kann unter der Bedingung, daß die den Umtausch der Interimscheine vermittelnden Bankgeschäfte alle Quittungen über die Abgabe für die von ihnen zur Stempelung angemeldeten Interimscheine der Steuerbehörde vorlegen, die Aurechnung der für die Interimscheine gezahlten Abgabenbeträge auf die Steuer für die entsprechenden definitiven Stücke auch über die durch die Quittungen und zugleich durch die entsprechende Anzahl gestempelter Interimscheine nachgewiesenen Beträge hinaus zugelassen werden, soweit der in der bezüglichen Vorschrift des Tarifs geforderte Nachweis der Abgabenentrichtung wenigstens allein durch die Vorlegung gehörig gestempelter Interimscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen geführt werden kann. Der unter 3 b der Ausführungsvorschriften angeordnete Vermerk wird in solchen Fällen auf die durch Quittungen nachgewiesenen Abgabenbeträge beschränkt bleiben müssen.

Im Allgemeinen mache ich den Ausführungen der beiden Banken gegenüber darauf aufmerksam, daß die Emittenten fremder Werhpapiere, welche deren Umlaufsgebiet auch auf das